

Verordnung

des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gammelsdorf (Landkreis Freising) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gammelsdorf vom 25. Februar 1980.

Das Landratsamt Freising erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Gammelsdorf wird in der Gemeinde Gammelsdorf das

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.St.Nr. 1276 Gemarkung Gammelsdorf. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 1013, 1299 und 1011 Gemarkung Gammelsdorf und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 1012, 1276 und 1010 Gemarkung Gammelsdorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 1012, 1302 und

1304 Gemarkung Gammelsdorf und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 1276, 1011, 1298, 1300, 1309 und 1299 Gemarkung Gammelsdorf.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Freising und in den Gemeindegemeinschaften Gammelsdorf und Mauern niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten		
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. v. 31.5.74 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Brände und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe	verboten		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungs-musters)
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		
4.6 Zeit- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Frädhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern			
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2. und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und des Schutz-

durch Aufstellen oder Anbringen von
 zweisachen kenntlich gemacht werden.
 Entschädigung
 weit diese Verordnung oder eine auf
 und dieser Verordnung ergehende An-
 ordnung eine Enteignung darstellt, ist hier-
 nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und
 t. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Ordnungswidrigkeiten
 ch § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann
 t Geldbuße bis zu hunderttausend Deut-

sche Mark belegt werden, wer vorsätzlich
 oder fahrlässig
 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2
 zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelas-
 sene Handlung vornimmt, ohne die mit
 der Ausnahme verbundenen Bedingung
 oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten
 (1) Diese Verordnung tritt am 13. März
 1980 in Kraft.

(2) Die Gemeindeverordnungen der Ge-
 meinde Gammelsdorf und der ehemaligen
 Gemeinde Reichersdorf vom 12.6.1959
 bzw. 30.7.1959 sind im Sommer 1979 au-
 ßer Kraft getreten.

Freising, 25. Februar 1980
 Landratsamt

gez.
 (L. Schrittenloher)
 Landrat

